



## **Zweckbetrieb & Jagdprüfung**

### **Stellt die Abnahme von Jagdprüfungen einen Zweckbetrieb dar?**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil 18.06.2020  
[Aktenzeichen 10 K 10264/15]

Stand: 19.05.2021

Wer jagen möchte, braucht einen Jagdschein. Dieser ist nur nach einer Prüfung erhältlich, die von einer Behörde abgenommen wird. Beauftragt die Behörde einen Verein mit der Abnahme von Jägerprüfungen, stellt sich die Frage, wie die **Kurs- und Prüfungsgebühren** steuerlich zu behandeln sind. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat diese Frage beantwortet.

Der Kläger ist ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck die „Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten und die Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände“ ist. Das zuständige Ministerium hatte ihm die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung im Wege der Beleihung übertragen. Die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ordnete der Verein dem Zweckbetrieb zu. Das Finanzamt ordnete die Gewinne dagegen dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zu.

Das FG hat die Durchführung und Abnahme von Jagdprüfungen als Zweckbetrieb beurteilt. Zur Erreichung des genannten satzungsmäßigen Zwecks seien Jäger notwendig. Ohne die Organisation und Abnahme der Jagdprüfung gäbe es binnen absehbarer Zeit keine Jäger mehr. Das Vorliegen eines Zweckbetriebs setzt laut FG voraus, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke „dient“. Es werde aber keine „unmittelbare“ Erfüllung der gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verlangt. Ein **Zweckbetrieb** könne auch vorliegen, wenn einem gemeinnützigen Verein eine **hoheitliche Aufgabe** im Wege der Beleihung übertragen worden sei.

Bezüglich der Abnahme der Jägerprüfung gebe es im Land Brandenburg auch keinen Wettbewerb. Der Kläger sei nicht nur der einzige Anbieter, potentielle weitere Interessenten könnten die Jägerprüfung nicht anbieten, weil es dafür einer Beleihung bedürfe. Es gebe keinen Markt.

**Hinweis** Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Das letzte Wort in der Sache hat nun der Bundesfinanzhof [Aktenzeichen der Revision beim BFH: V R 26/20].